



Schönberg

Planvorhaben: 2. Änd. B 12

Stand: 21.02.2024

Abwägungsvorschläge zu den folgenden Verfahrensschritten:

- Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 05.07.2023 – 25.08.2023
- Beteiligung der Öffentlichkeit - öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 19.07.2023 – 25.08.2023

Teil I

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden - inhaltliche Belange, Anregungen und Hinweise

Die folgenden Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben eine Stellungnahme abgegeben, in der inhaltliche Belange vorgetragen sowie Anregungen und Hinweise mitgeteilt werden:

Nr.	Behörden/TöBs	Datum der Stellungnahme
1	AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein	25.08.2023
4	Archäologisches Landesamt SH	11.07.2023
7	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstl. BW	06.07.2023
17	Industrie- und Handelskammer zu Kiel	25.08.2023
21	LLUR – Landesamt für Landwirtschaft – Untere Forstbehörde	31.07.2023
22	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark SH	16.08.2023
23	Landeskriminalamt Kampfmittelräumdienst SH	05.07.2023
24	Kreis Plön - Kreisplanung	18.08.2023
25	Landwirtschaftskammer SH	03.08.2023
27	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH	26.07.2023
28	NABU Schleswig-Holstein	09.08.2023
29	Schleswig-Holstein Netz AG	19.07.2023

Nr.	Behörden/TöBs	Datum der Stellungnahme
33	Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau	17.07.2023
38	Zweckverband Breitbandversorgung Kreis Plön	05.07.2023
39	Stadtwerke Kiel AG	28.07.2023
40	Ericsson Services GmbH	08.08.2023

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden - keine Abgabe einer Stellungnahme

Die folgenden Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben **keine Stellungnahme** abgegeben:

Nr.	Behörde/TöB/Nachbargemeinde
2	Amt Probstei für Stakendorf, Krumbek, Höhdorf, Fiefbergen, Krokau, Wisch
3	Amt Probstei
5	BUND
6	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
8	Deutsche Post AG
9	Deutsche Telekom Technik GmbH
10	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg
11	Finanzamt Plön
12	Freiwillige Feuerwehr Schönberg
13	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein
14	Gewässerunterhaltungsverband Schönberger Au
15	Handwerkskammer Lübeck
16	Hauptzollamt Kiel
18	Ministerium für Inneres, Kommunales – Städtebau- und Ortsplanung, Städtebaurecht
19	Landesamt für Denkmalpflege SH
20	Landesamt für Umwelt - LfU
26	Ministerium für Inneres, ländliche Räume - Landesplanung
30	Stadtwerke Kiel Netz AG
31	Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur
32	Verkehrsbetriebe Kreis Plön
34	Vodafone GmbH
35	Dataport AöR
36	Landesamt für Vermessung und Geoinformation
37	Deich- und Entwässerungsverband Probstei

Teil II Private Stellungnahmen

Es wurde keine private Stellungnahme abgegeben.

Teil I

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Inhaltliche Belange, Anregungen und Hinweise

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
1	AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in SH Stellungnahme vom 25.08.2023
<p>Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände stimmen der Planung grundsätzlich zu.</p> <p>Die AG-29 bittet, folgende Ergänzung vorzunehmen: Durch das 'Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften' wurde mit Artikel 1 - Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes - Nr. 13 der § 41a 'Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen' ergänzt. Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.</p> <p>Daher ist folgende Festsetzung in den Text (Teil B) der Satzung aufzunehmen: Für die Außenanlagen sind fledermaus- und insektenfreundliche Leuchtmittel mit ausschließlich warm-weißem Licht bis maximal 3.000 Kelvin und geringen UV- und Blaulichtanteilen zu verwenden. Die Beleuchtung ist in möglichst geringer Höhe anzubringen und nach unten abstrahlend auszurichten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kennntnisnahme und Berücksichtigung. Es wird im Teil B Text redaktionell ein Hinweis hinsichtlich der Leuchtmittel aufgenommen.</p>
4	Archäologisches Landesamt SH Stellungnahme vom 11.07.2023
<p>Die Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden in der Begründung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Schönberg korrekt berücksichtigt.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
7	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stellungnahme vom 06.07.2023
<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>17 Industrie- und Handelskammer zu Kiel Stellungnahme vom 25.08.2023</p>	
<p>Wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben.</p> <p>Wir begrüßen die aufgeführte Möglichkeit der Einzelfallentscheidung bei nicht störenden Gewerbebetrieben.</p> <p>Zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 der Gemeinde Schönberg haben wir keine Anmerkungen oder Hinweise.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>21 LLUR – Landesamt für Landwirtschaft und nachh. Entwicklung – Untere Forstbehörde Stellungnahme vom 31.07.2023</p>	
<p>Zu dem Planvorhaben der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 Schönberg wird das Einvernehmen nicht erteilt.</p> <p>Das Gebäude Nr. 2 hält den 30 m (bzw. keinen) Waldabstand gem. § 24 LWaldG nicht ein. Zudem wird eine Waldfläche des Flurstücks 58/2 als Private Grünfläche, Park mit einer anderen Nutzungsart überplant.</p> <p>Bei den hier relevanten, benachbarten Waldflurstücken handelt es sich um die Flurstücke: 58/2, 58/3, 63/8, 284/63 teilw. (s. Anlage Waldfeststellung vom 01.07.2021).</p> <p>Die Waldkartierung erfolgte durch Begehung vor Ort im Juni 2021 anlässlich des Vorhabens „Vorbereitende Untersuchungen gem. § 141 BauGB im Rahmen des Städtebauförderprogramms Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ der Gemeinde Schönberg, durchgeführt von der BIG Städtebau GmbH Hamburg.</p> <p>Anlage (s. Akte): Waldkartierung 06/2021</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Am 06.09.2023 fand zwischen der Gemeinde und dem LLUR ein Abstimmungstermin in dem Plangebiet statt. Hier wurde die Waldgrenze sowie dessen Waldabstandsflächen gemeinsam neu bestimmt. Die untere Forstbehörde hat der neu abgestimmten Waldgrenze sowie dem reduzierten Waldabstand am 25.09.2023 schriftlich per Mail zugestimmt.</p> <p>Die Kompensation der Umwandlung einer Waldfläche für die Entwicklung eines Mehrfamilienhauses in der Gemeinde Schönberg, Gemarkung Schönberg, Flur 7, Flurstück 58/2 wird in der Gemeinde Pohnstorf, Gemarkung Neuwühren, Flur 6, Flurstück 54 in einer Größe von 990 m² vorgenommen. Der unterzeichnete Kompensationsvertrag liegt mit dem Datum vom 23.01.2024 vor.</p>
<p>22 Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH Stellungnahme vom 16.08.2023</p>	
<p>Stellungnahme aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes</p> <p>Zu den mir vorgelegten Planunterlagen nehme ich in Hinblick auf die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes Stellung.</p> <p>Die Belange des Küstenschutzes werden nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>Ich bitte von einer weiteren Beteiligung der Küstenschutzbehörde abzusehen.</p> <p>Aufgrund dieser Stellungnahmen können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine Verpflichtung des Landes Schleswig-Holstein zum Schutz der Küste und zum Hochwasserschutz sowie eine Entschädigung bei Hochwasser- und Eisschäden besteht nicht.</p>	<p>Der Bitte von einer weiteren Beteiligung abzusehen, wird entsprochen.</p>
<p>23 Landeskriminalamt Kampfmittelräumdienst SH Stellungnahme vom 05.07.2023</p>	<p>Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.</p> <p>Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.</p> <p>Die Gemeinde/Stadt Schönberg liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.</p> <p>Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.</p> <p>Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>24 Kreis Plön – Kreisplanung Stellungnahme vom 18.08.2023</p>	<p>Folgende Unterlagen wurden vorgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwurf zur Satzung über die 2. Änderung des B-Planes Nr. 12 der Gemeinde Schönberg, Stand: 25.04.2023 - Entwurf zur Begründung, Stand: 02.05.2023 - Bebauungskonzept (Vorplanung), Stand: 09.02.2022 - Entwurf zur Schattenstudie, Stand: 28.03.2023 - Geotechnisches Gutachten mit orientierender Schadstoffuntersuchung, Stand: 09.05.2022 - Lärmtechnische Untersuchung, Stand: 24.02.2022 - Grünordnung (Bericht), Stand: 30.06.2022 - Entwässerungskonzept, Stand: 29.08.2022 <p>Die Gemeinde Schönberg beabsichtigt mit der 2. Änderung des B-Planes Nr. 12 die Wiedernutzbarmachung einer brachliegenden Fläche im Innenbereich zur Schaffung von 25-30 Wohnungen. Da der rechtskräftige B-Plan Nr. 12 keine Wohnnutzungen zulässt, ist eine Änderung des B-Plane erforderlich.</p> <p>Der Sachverhalt wird korrekt wiedergegeben.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>Zu dem vorliegenden Bauleitplanentwurf werden seitens der Kreisplanung keine Bedenken geäußert.</p> <p><u>Ich verweise auf die fachbehördlichen Stellungnahmen:</u></p> <p>Die UNB teilt mit: Zu den Planinhalten habe ich aus der Sicht des Naturschutzes folgende Anregungen vorzubringen.</p> <p><u>8.2 Artenschutz</u> Die gesetzliche Schutzfrist gemäß § 39 BNatSchG beginnt am 01.03 und endet am 30.09. Ich bitte um eine entsprechende Korrektur.</p> <p>Die untere Wasserbehörde teilt mit: Die hier vorgelegten Unterlagen sind für eine abschließende Bewertung ausreichend. Gegen die Planung bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die Sicherstellung der Erschließung wird aus wasserrechtlicher Sicht in Aussicht gestellt. Ich bitte aber um die Beachtung der Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung auch im Hinblick auf die noch zukünftig geplanten baulichen Maßnahmen in Schönberg.</p> <p>Der Ortsentwässerungsbetrieb (OEB) der Gemeinde Schönberg ist für die in der 4. Änderung des B.- Plan Nr. 12 dargestellten Fläche abwasserbeseitigungspflichtig (§ 44 LWG). In der Ortslage Schönberg betreibt der OEB zentrale Schmutz- und Niederschlagswasseranlagen. Der geplante zusätzliche Abwasseranschluss an die zentrale Kanalisation und der Bau und Betrieb entsprechender Behandlungsanlagen hat entsprechend § 60 WHG unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Es ist von Seiten des Abwasserbeseitigungspflichtigen zu klären, inwieweit die vorhandene Kanalisation und die Kläranlage in der Lage sind, das zusätzliche Schmutzwasser aufzunehmen. Das Ergebnis mit evtl. nötigen Hinweisen ist der unteren Wasserbehörde zeitnah vorzulegen.</p> <p>Das Plangebiet soll nach den vorliegenden Informationen über die Einleitungsstelle 0015-RW-1.1 (Az.: 3116-45-15-2 vom 08.01.2007) entwässern. Aufgrund des Alters der Einleitungserlaubnis befindet sich diese gerade in der Überarbeitung und wird auf ihre relevanten Parameter hin überprüft (abflusswirksame Fläche, Belastungsgrade der Flächen etc).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Artenschutzbericht wird redaktionell korrigiert.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>Durch die momentan geplante Bebauung kommt es laut dem vorgelegten Entwässerungskonzept zwar zu keiner Steigerung des Spitzenabflusses des Niederschlagswassers, aber der Wasserhaushalt wird weiterhin extrem geschädigt.</p> <p>Im B.-Plangebiet werden momentan keine nachhaltigen Maßnahmen zur Verbesserung des lokalen Wasserhaushalts umgesetzt. Die momentan angedachte Rückhaltung soll die Menge des ablaufenden Niederschlagswassers auf das Maß der vorherigen Bebauung reduzieren. Besser wäre es die untenstehenden Hinweise zu beachten und das Niederschlagswasser vor Ort zu beseitigen. Die Ablaufmenge ist zwar mit ca. 8 l/s in seiner Menge nicht hoch, aber bezogen auf die Fläche überproportional hoch (größer als das Zwanzigfache des landwirtschaftlichen Abflusses). Bei der Überarbeitung der betroffenen Einleitungsstelle RW-1.1 durch den OEB Schönberg sind auch die Wassermengen aus der hier vorgestellten zweiten Änderung des B.-Plan Nr. 12 zu beachten. Ich rate hier dringend zu einer weiteren Reduzierung des Niederschlagswassers im Spitzenabfluss, als auch in der Jahresmenge. Diese Reduzierung müsste durch eine Einleitungsbeschränkung in das Kanalnetz seitens des OEB Schönberg umgesetzt werden.</p> <p>Es werden weiterhin folgende Hinweise für die Niederschlagswasserbeseitigung gegeben: Die anerkannten Regeln der Technik (z.B. die DWA A-102) fordern seit Ende 2020 eine Trendumkehr von der abflussdominierten Niederschlagswasserbeseitigung. Die Einhaltung eines natürlichen Wasserhaushalts unter der Beachtung der Versickerung, der Verdunstung und dem Abfluss muss bei der Planung / Überplanung für neue Bauvorhaben Beachtung finden. Die Vorhabenträger müssen eine Schädigung des Wasserhaushalts begründen, bzw. begründen, warum diese nicht vermieden werden kann. Entsiegelungen von z.B. Stellplätzen und die Begrünung von Dachflächen können die Flächenrückhaltung am Ursprung verbessern, natürlichere Abflussverhältnisse schaffen und Starkregenspitzen und Schadstoffeinträge minimieren und ausgleichen. Die Einleitung von Regenwasser ins Grundwasser z.B. durch Versickerungsanlagen oder Baumrigolen oder die Nutzung von Zisternen und die damit einhergehende Entlastung unserer Gewässer im Kreis Plön wird von der unteren Wasserbehörde ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Im Rahmen des B.-Planverfahrens sind in den B.-Planunterlagen prüffähige Aussagen und Nachweise vorzulegen (§§ 8, 9 WHG und §§ 47, 51 und 52 LWG). Sollten durch die geplante</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der weiteren Erschließungsplanung beachtet werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p> Bebauung Abweichungen von bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnissen bzw. Genehmigungen festgestellt werden, so sind neue Einleitungserlaubnisse mit entsprechenden Planungsunterlagen zu beantragen. Das Einreichen der entsprechenden Nachweise bzw. Antragsunterlagen bei der unteren Wasserbehörde muss zeitnah erfolgen. </p> <p> Erst nach Einreichung der Unterlagen kann über die Erlaubnis- bzw. Genehmigungsfähigkeit der Anträge und damit über die Sicherung der Erschließung im B.-Planverfahren entschieden werden (s. Punkt 2 Einführungserlass ARW-1 vom 10.10.2019). </p> <p> Das Plangebiet ist generell zur Nutzung von Geothermie (Erdwärme) geeignet. Für den Bau und Betrieb einer Geothermieanlage (Erdwärmesonden, Brunnensysteme, flache Erdwärmekollektoren) muss eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde beantragt werden. </p> <p> Die untere Bodenschutzbehörde teilt mit: Im Plangebiet ist nach derzeitigem Kenntnisstand weder ein altlastverdächtiger Standort, noch ein Altstandort oder eine Altablagerung gemäß §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfasst. </p> <p> Aufgrund der ehemaligen Nutzung des Grundstücks durch eine Gärtnerei ist das Grundstück durch die untere Bodenschutzbehörde als Archiv-Standort (A2 – Verdachtsentkräftung nach Bewertung) erfasst. Kleinräumige Bodenverunreinigungen können nicht vollständig ausgeschlossen werden. </p> <p> Von Seiten der UBB bestehen gegen die Planung keine Bedenken. </p> <p> Die Verkehrsaufsicht teilt mit: Gegen den B-Plan der Innenentwicklung § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren Nr. 12, 2. Änd. der Gemeinde Schönberg (Amt Probstei) bestehen in verkehrlicher Hinsicht seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Plön (Verkehrsaufsicht) keine Bedenken, sofern der nachfolgende Hinweis berücksichtigt wird: </p> <p> Sämtliche verkehrsregelnde Maßnahmen (Aufstellung von Verkehrszeichen etc.) werden erst nach Abschluss des jeweiligen F- bzw. B-Planverfahrens sowie Durchführung einer entsprechenden Verkehrsschau durch gesonderte verkehrsrechtliche Anordnungen endgültig festgesetzt. </p>	<p> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. </p> <p> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. </p> <p> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. </p> <p> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. </p> <p> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. </p> <p> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. </p> <p> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. </p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>Folglich ist der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Plön nach Abschluss/Durchführung, ggf. schon während des Verfahrens, ein entsprechendes Beschilderungskonzept (Beschilderungsplan) zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>Der Denkmalschutz teilt mit: Der Plangeltungsbereich liegt in einem Archäologischen Interessengebiet, daher ist die Planung mit dem Archäologischen Landesamt SH abzustimmen. Gesetzlich geschützte Bau- und Gründkmale sind hier nicht betroffen.</p> <p>Der vorbeugende Brandschutz teilt mit: Die zukünftige verkehrliche Erschließung der geplanten Gebäude ist im B-Plan nicht genauer beschrieben. Die Erreichbarkeit aller Gebäude im Bebauungsplan für Feuerlösch- u. Rettungsfahrzeuge muss gewährleistet sein. Für Gebäude, die mehr als 50m (auch Gebäudeteile) von öffentlichen Verkehrsflächen entfernt sind, sind Zufahrten und Bewegungsflächen für die Feuerwehr herzustellen.</p> <p>Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen; zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt.</p> <p>Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über Gelände liegt, ist in den Fällen des Satzes 1 anstelle eines Zu- oder Durchgangs eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen. Ist für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich, sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten nach Satz 2 zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten; die Kennzeichnung von</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die Lage innerhalb eines Archäologischen Interessengebiet wurde bereits im Teil B Text gegeben.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nördlich des Baufensters wird innerhalb der Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen eine Zuwegung zu den rückwärtig gelegenen Gebäuden hergestellt werden. Diese Zuwegung kann von der Feuerwehr benutzt werden, um zu den rückwärtigen Gebäuden zu gelangen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein.</p> <p>Der öff.-rechtl. Entsorgungsträger teilt mit: In der Gemeinde Schönberg gilt gem. § 15 Abs. 7 der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön für Restabfallbehälter bis einschl. 240l-Volumen sowie für die Bioabfallbehälter die sog. Straßenrandentsorgung. D. h., dass die Abfallbehälter des überplanten Grundstückes an den jeweiligen Abfuhrtagen unmittelbar an der nächsten befahrbaren Straße (hier: Rauher Berg) bereitzustellen sind. Gleiches gilt für die Sperrmüllabfuhr und andere Stoffe im Rahmen von Sonderaktionen.</p> <p>Alle übrigen Behälter werden am Abfuhrtag bis zu 20m von der nächsten mit einem Müllwagen befahrbaren Straße entfernt geholt und zurückgebracht (Hofplatzentsorgung gem. § 16 Abs. 8 AbfS).</p> <p>Der in der Legende zur Planskizze eingezeichnete Müllsammelplatz fehlt in der Planzeichnung, daher kann dazu keine Stellung genommen werden.</p> <p>Auf Seite 21 unter „Müllentsorgung“ muss das Wort „AWKP“ gestrichen werden. Die AWKP ist eine Eigengesellschaft des Kreises Plön und entsorgt nur Gewerbebetriebe. Hier handelt es sich um Wohnungsbau, somit entsorgt das Amt für Abfallwirtschaft.</p> <p>Die Bauaufsicht teilt mit: Die zurückgesetzten Baugrenzenlinien im BFL 01 (2Stück) und BFL 02 (4 Stück) sind zu vermaßen.</p> <p>Zu Aufschüttungen und Abgrabungen sind bisher keine Aussagen getroffen worden. Dieses sollte nachgeholt werden. Es liegen Geländehöhen von 4,29müNN bis 9,54müNN in den Baufeldern vor. Daher sind in den beiden Baufeldern jeweils der Höhenbezugspunkt festzulegen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Teil B Text unter Ziffer 4. wurde festgesetzt, dass der Müllsammelplatz innerhalb der Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen flexibel anzuordnen ist. Zur Klarstellung wird redaktionell die Darstellung des Müllsammelplatzes in der Planzeichnung ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bezeichnung wird in dem genannten Absatz entsprechend korrigiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bemaßung der zurückgesetzten Baugrenzen wird redaktionell in der Planzeichnung ergänzt. Da die Versprünge der Baugrenze identisch sind, wird zur besseren Lesbarkeit der Planzeichnung exemplarisch ein Versprung der Baugrenze vermaßt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass in dem Teil B Text unter der Ziffer 7.4 eine Festsetzung hinsichtlich der Ausgestaltung der Böschungflächen getroffen. Die</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>Da die Entwicklung zu Solardächern weiterschreitet, ist zu überlegen, ob auch Solardachpfannen zulässig sind. Damit wird das gesamte komplette Dach mit eingedeckt.</p> <p>Weiteres Verfahren: Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt.</p> <p>Versehen Sie bitte alle Entwurfsunterlagen mit dem Bearbeitungsstand.</p> <p>Zu den kommenden Verfahrensschritten und auch für andere Bauleitpläne rege ich an, die Beteiligungen gem. §§ 3, 4 BauGB parallel auch über www.bob-sh.de durchzuführen.</p>	<p>Festsetzung der maximal zulässigen Gebäudehöhen über NHN. wird als ausreichend bestimmt angesehen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Zulässigkeit von Solardachpfannen wird redaktionell im Teil B Text aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
25	Landwirtschaftskammer SH Stellungnahme vom 03.08.2023
<p>Aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
27	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH Stellungnahme vom 26.07.2023
<p>Die Unterlagen zur o.a. Bauleitplanung, werden mit der Bitte um Abgabe der Stellungnahme mit anliegendem Schreiben des Büros B2K vom 05.07.2023 überreicht. Seitens des LBV-SH wird folgendes bemerkt:</p> <p>Gegen die o. a. Bauleitplanung bestehen in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht kein Bedenken.</p> <p>Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in der Verwaltung des LBV-SH liegen werden von der Änderung des B-Planes nicht betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
28	NABU Schleswig-Holstein Stellungnahme vom 09.08.2023
<p>Zu dem o.a. Vorhaben nimmt der NABU - zugleich für den NABU Preetz-Probstei und den NABU Schleswig-Holstein - wie folgt Stellung.</p> <p>Der NABU begrüßt die innerörtliche Verdichtung der Gemeinde Schönberg durch die Umnutzung des ehemaligen Gärtnerriegeländes für Wohnbebauung. Auf einer vergleichsweise kleinen Fläche können hier recht kompakt viele Wohnungen entstehen. Das ist ein Beitrag zum Klimaschutz.</p> <p>Die unter 8.2. angesprochenen Sachverhalte zum Artenschutz nimmt der NABU zur Kenntnis und verweist besonders auf mögliche Funde von Brut-,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>Nist-, Wohn- und Zufluchtsstätten geschützter Tierarten, die während der Bauphase gefunden werden könnten. Die Arbeiten müssten dann zum Stillstand kommen. Voraussetzung ist allerdings, dass während der Arbeiten eine biologische orientierte Begleitung durch eine Fachkraft erfolgt. Besonders zu Beginn der Arbeiten sollte das der Fall sein.</p> <p>Ansonsten regt der NABU an, auf Nebengebäuden Gründächer vorzusehen.</p> <p>Sollten die Hauptgebäude Dächer mit Fotovoltaik erhalten, ist zu bedenken, dass die Module leistungsfähiger (8 - 10 % Effizienzsteigerung) sind, wenn sich unter ihnen ein Gründach befindet.</p> <p>Der NABU bittet um schriftliche Mitteilung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde, ebenso um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>29 Schleswig-Holstein Netz AG Stellungnahme vom 19.07.2023</p>	
<p>Zur Versorgung des Gebietes mit elektrischer Energie ist die Errichtung einer Transformatorenstation notwendig. Die benötigte Grundfläche hierfür beträgt ca. 4,0 m x 6,0 m. Wir bitten Sie dies in den Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Die aktuelle Lieferzeit für Stationen beträgt 20 Wochen. Bitte informieren Sie uns rechtzeitig, wann Sie die Erschließung planen bzw. durchführen wollen. Senden Sie hierfür bitte eine E-Mail an adrian.sadowski@sh-netz.com oder rufen Sie uns an unter 04522/7472 9536</p> <p>Sollte der Bedarf für eine Gas-Versorgung vorhanden sein, werden wir eine Wirtschaftlichkeitsrechnung vornehmen. Sollte diese positiv ausfallen wird das Gebiet erschlossen.</p> <p>Die alte Gärtnerei verfügt noch über einen Stromhausanschluss, der vor Beginn der Abrissarbeiten zurückgebaut werden muss.</p> <p>Wenn Sie Fragen haben, erreichen Sie uns per Telefon, Fax oder E-Mail.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>33 Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau Stellungnahme vom 17.07.2023</p>	
<p>Der Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau hat keine Bedenken gegen die vorgelegte Bauleitplanung der Gemeinde Schönberg. Die Belange des Verbandes werden durch die „Satzungen des Wasserbeschaffungsverbandes Panker-Giekau“ geregelt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>Hinweis: Der Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau übernimmt keine Garantie für die Bereitstellung einer bestimmten Löschwassermenge, die Löschwasserversorgung ist Aufgabe der Kommune. Löschwasser kann in dem Umfang bereitgestellt werden, wie es die vorhandenen Anlagen bzw. geplante Ergänzungen im Planbereich zulassen.</p> <p>Zu Begründung Pkt. 9: Etwaige Hydrantentests sind nur in Abstimmung und unter Beteiligung des Wasserbeschaffungsverbandes zulässig.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>38 Zweckverband Breitbandversorgung Kreis Plön Stellungnahme vom 05.07.2023</p>	
<p>Die Gemeinde Schönberg ist nicht Mitglied des Zweckverbandes Breitbandversorgung.</p> <p>Eine weitere Beteiligung im diesem Bauleitverfahren ist daher nicht erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>39 Stadtwerke Kiel AG Stellungnahme vom 28.07.2023</p>	
<p>Die oben aufgeführte 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Schönberg haben die Stadtwerke Kiel AG sowie die Fachbereiche der SWKiel Netz GmbH hinsichtlich der stadtwerkeseitigen Versorgungsleitungen und -anlagen geprüft und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Wir bitten um Anpassung des Textes in der Begründung, Seite 21 Energieversorgung. Das Gasversorgungsnetz in der Gemeinde Schönberg erstellt und betreibt die SWKiel Netz GmbH, ein Unternehmen der Stadtwerke Kiel AG.</p> <p>Neu- oder Umbauten sind zusätzlich zum B-Planverfahren, durch Anfragen mit Leistungswerten beim Netzbetreiber (projektinfo@stadtwerke-kiel.de) mindestens 6 Monate vor dem geplanten Baubeginn anzumelden.</p> <p>Hinweis: Bei Bebauungen und Baumpflanzungen ist ein seitlicher Mindestabstand von 2,0 m zu den vorhandenen Versorgungsanlagen und -leitungen einzuhalten. Eine Überbauung der vorhandenen Versorgungsleitungen ist nicht zulässig.</p> <p>Im Bereich unserer Leitungen dürfen keine nennenswerten Höhenveränderungen vorgenommen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird redaktionell korrigiert.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>40 Ericsson Services GmbH Stellungnahme vom 08.08.2023</p>	

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p> <p>Bitte richten Sie Ihre Anfragen ausschließlich per E-Mail an die: bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Fazit / Beschlussfassung

- Für die Planzeichnung ergeben sich redaktionelle Änderungen zur Klarstellung.
- Für die textlichen Festsetzungen (Teil B) ergeben sich ebenfalls redaktionelle Änderungen zur Klarstellung.
- Für die Begründung ergeben sich ebenfalls redaktionelle Änderungen zur Klarstellung.

Die Gemeinde kann den Satzungsbeschluss fassen.

Erstellt am: 21.02.2024